



Ehrungsordnung der Sportkameradschaft Fichtenberg

§ 1 Grundsätze

Die Sportkameradschaft Fichtenberg würdigt Verdienste um den Verein, als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihr nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

1. der Ehrennadel in Silber
2. der Ehrennadel in Gold
3. einer Ehrenurkunde und einer SKF-Medaille
4. einer Urkunde und einen Sportlerpokal
5. der Ehrenmitgliedschaft
6. einer Verbandsehrung



§ 3 Voraussetzung der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind in der Regel für:

1. die Ehrennadel in Silber und eine Ehrenurkunde mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verein oder 25-jährige Mitgliedschaft

2. die Ehrennadel in Gold und eine Ehrenurkunde mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt im Verein oder 40-jährige Mitgliedschaft

3. die SKF-Medaille (Sonderprägung) mit Etui und eine Ehrenurkunde 50-, 60- und 70- jährige Mitgliedschaft oder eine herausragende Einzelleistung für den Verein, die besonders gewürdigt werden soll

4. die Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können nur auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu einem Ehrenmitglied ernannt werden.



5. die Verbandsehrung

die Ehrungsrichtlinien der jeweiligen Sportverbände (z.B.: WFV, Turngau, WLSB, WSJ, Leichtathletik-Verband, Volleyball-Verband,...)

6. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung der Sportkameradschaft Fichtenberg außerordentliche Verdienste erworben haben.

7. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.

8. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 18. Lebensjahr.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für die Ehrungen sind:

- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Abteilungsleitungen
-



2. Ehrungsanträge sind mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vereinsausschuß.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitglieder-versammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen (Jahresfeier) verliehen werden.

§ 7 Erfassung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrungsliste aufzunehmen.

Stand: 20.März 2009
